Nro. 44.

Westfälischer Anzeiger.

Freytags, den 31sten May 1805.

Landesangelegenheiten.

Herzogthum Westfalen.

Cuique suum.

Zwischen den Landständen dieses Herzogthums und ihrem neuen Landesherrn ist es nun leider zu einer gerichtlichen Fehde gekommen, wenigstens, so weit Einsender unterrichtet ist, über Einige der von ihnen aufgestellten Beschwerden. Nach der jüngst im öffentlichen Druck erschienenen Abhandlung des Herrn Hofraths Runde in Göttingen gilt es vorzüglich um nichts geringeres, als um eine landständische Mitwirkung zur Regierung des Landes. Eine wichtige Sache also auf beyden Seiten — für den Herrn und für das Land!

Der Raum ist hier zu enge, um die politischen Vortheile u. Nachtheile aufzuzählen, die aus dem Institut der Landstände fließen können, je nachdem ihr Wirkungskreis bestimmt ist, und je nachdem er mehr oder weniger in sich begreift. So viel ist wohl nach Geschichte und Erfahrung allgemein als wahr anerkannt, daß die Fälle nur zu möglich sind, wo ein wohlgeordneter landständischer Einfluß unberechenbaren Nutzen ausbreite nicht nur über das Volk, sondern selbst über das regierende Haus. Kein wahrer Verehrer seines Fürsten, und kein Vaterlandsfreund kann also gleichgültig u. kalt bey den Fragen bleiben: welchen Ausgang wird der begonnene Streit haben? und — wann wird dieser Streit das Ende finden, das zugleich das vollbrachte Ende aller bisherigen Unbestimmtheit u. Ungewißheit der staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Herren u. Ständen ist? —

Wen muß nicht, wenn er, zumahl auf die letzte Frage einen ernsten Blick wirft, die — aber leider schon in etwa getrübte — Aussicht freuen, die der Hr. Hofrath Runde am Schlusse seiner Abhandlung öffnet, „daß vielleicht noch die Güte alles Schwankende festsetzen und alles Ungleiche ebnen werde?“ Und wer wird nicht eine süße Pflicht sich daraus machen, zu diesem wohlthätigen Zwecke sein Scherflein, sey es noch so unbedeutend, hinzuzulegen?

Diese kurze und vielleicht nicht ganz gehaltlose Betrachtungen haben den Einsender zu der Entschließung geführt, über die Rundesche Abhandlung sich einige öffentliche Bemerkungen zu erlauben, wovon er hofft, daß sie bey manchen Gliedern der Landstandschaft eine Mißdeutung der Hauptgrundsätze verhindern werden,

die nur zu leicht entstehen, und alsdann die Schwierigkeit einer gütlichen Ausgleichung vielleicht zur Unmöglichkeit machen könnte. Daß Einsender weit entfernt sey, unter seine Critik den gelehrten Verfasser zu ziehen, werden denkende Leser aus der ebenangeführten Veranlassung schon selbst urtheilen, und aus den folgenden Bemerkungen wahrnehmen, daß das, was er sagt, ohne Zweifel die Meinung des Herrn Hofraths Runde sey.

* * *

Dasjenige nähmlich, was dieser berühmte Gelehrte über den Ursprung der Landstände sagt, und über ihre Befugnisse aus der ältern Vorzeit anführt — die aus dem 41sten §. scheinbar hervorgehende Idee, „daß alle Gewalt der deutschen Regenten nur aus wirklichen Verträgen herzuleiten, und ihnen also auch nur mit Einwilligung aller Staatsgenossen irgend eine Abänderung in der Staatsverfassung zu machen erlaubt sey — die hin u. wieder, und nahmentlich im 44sten §., als scheinbare Bestätigungen dieser Idee, aufgeführten Beyspiele von Aeusserungen der constituirenden und administrirenden Staatsgewalt — ganz besonders aber die Stelle in §. 60.

„Aus ihren (der Reichsdeputation) Verhandlungen über diesen Gegenstand geht ganz klar hervor, daß die bestehende Verfassung eines jeden secularisirten Landes in der Regel ungestört bleiben sollte, die Landeshoheit mochte nach derselben durch landständische Gerechtsame und Freyheiten der Unterthanen mehr oder weniger beschränkt seyn"

alles dieses nähmlich könnte Manchen zu dem irrigen Schlusse verleiten, „daß

also einestheils schon jeder deutsche Landesherr nichts anders, als ein bloßer Verwalter nach Normen sey, die ihm ein ursprünglich wirklicher Staatsvertrag vorgeschrieben habe; und — daß anderntheils die neuen Landesherrn in den secularisirten Landen die bestehende Verfassung — diesen Ausdruck in dem Sinne genommen, wornach man die wirklich constituirte Ordnung der Dinge darunter ohne alle Rücksicht auf die Frage versteht: ob der vorige Landesherr allein, oder mit landständischer Beywirkung der Constituent gewesen sey? — daß, sage ich, die neuen Landesherren, diese Verfassung unverändert zu belassen, durch den Reichsschluß verbindlich gemacht wären."

Eine Folgerung, die allerdings einige Nachsicht verdienen würde! Denn die bestehende Verfassung soll — das liegt klar in der ausgehobenen Stelle der Abhandlung — auch alsdann noch ungestört bleiben, obgleich die Landeshoheit vorhin in diesem Lande durch landständische Verträge und Freyheiten der Unterthanen weniger beschränkt, das heißt, der vorige Landesherr auch rücksichtlich der anordnenden Gewalt weniger gebunden seyn mochte. Gesetzt nun: der vorige Landesherr war in der Gesetzgebung, in Anordnung der directiven und administrativen Landesstellen, in der Justitzverfassung und deren Einrichtung in Rücksicht der Instanzen, u. s. w. an die Einwilligung seiner Landstände gar nicht gebunden; wie leicht würde nicht auch da noch Jemand nach dem obigen Satze auf den Schluß verfallen? „also kann der neue Landesherr, wiewohl der vorige bey diesen Gegenständen freye Hände hatte, dennoch

von allem dem, wie unsere Gesetze, unsere Landesbehörden, unsere Gerichte, unsere Instanzen u. s. w. nun einmahl von unsern vorigen Regenten constituirt sind, durchaus nichts ändern, wenn nicht unsere ganze Staatsgenossenschaft einwilligt?"

* *

Einsender nennt aber eine solche Folgerung irrig, und zwar aus folgenden Gründen:

1) So bündig die Bemerkung des Hrn. Hofraths Runde (§. 42.) ist, daß die Reichs-Deputation die Absicht nicht haben konnte, mit der einen Hand sofort niederzureissen, was sie mit der Andern eben aufgerichtet hatte: eben so gewiß ist es aber auch auf der andern Seite, daß Sie den neuen Landesherren mit Uebertragung der säcularisirten Lande nicht wenigere Rechte, als vorhin die geistlichen Regenten hatten, habe zutheilen, und die Gerechtsame der Landstände und die Freiheiten der Unterthanen nicht habe ausdehnen wollen. Und schon hieraus folgt von selbst, daß die neuen Regenten in einem solchen Lande auch die anordnende Gewalt haben, und behalten, in so weit als sie vorhin rechtmäßig nicht eingeschränkt war. *)

2) Wenn von dem staatsrechtlichen Begriff: der Landeshoheit die Rede ist, so gab es nie einen Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Regenten. Bey beiden war und ist sie in der Regel der Inbegriff aller derjenigen Rechte und Befugnisse, die nach den Grundsätzen des allgemeinen Staats-Rechts jedem Regenten zukommen, jedoch verbunden mit einer gewissen Unterordnung, die aus dem Reichsverbande entspringt. *) Und so spricht auch unter dieser Einschränkung Moser **): „Sie sey ein den Ständen des Reichs zukommendes Recht, vermöge dessen sie befugt seyen, in ihren Landen und Gebieten alles das zu gebieten, zu verbieten, anzuordnen, zu thun und zu lassen, was einem jeden Regenten nach denen göttlichen, Natur- und Völker-Rechten zukommt."

3) So mithin ist die deutsche Landeshoheit beschaffen nach der Regel, und so daher in ihr nicht bloß die vollziehende, sondern auch die anordnende Gewalt enthalten. Sie kann aber auch nach beiden Beziehungen in verschiedenen deutschen Provinzen, nach den bekannten Verschiedenheiten in der Grund-Verfassung derselben, noch besonderen Einschränkungen unterworfen, nemlich es können in diesem oder jenem Lande dem Landesherrn — wie Moser am ang. O. sich ausdrückt — durch Verträge mit den Landständen und Unterthanen, und durch deren alt- u. wohlhergebrachte Freiheiten und Herkommen u. d. die Hände gebunden seyn.

4) Unterdessen diese Einschränkungen sind ihrer Natur nach nichts mehr, und nichts weniger, als eben so viele Ausnahmen von der Regel, die — wie der

*) Nicht eingeschränkt zu Gunsten der Landstände: denn die, den Dohmkapitulen als solchen etwa noch zugestandenen, besonderen Rechte sind mit diesen Körperschaften selbst verloschen.

*) Pütter instit. juris publ. germ. L. 1. C. 3. §. 116 et 117.

**) Von der Landeshoheit überhaupt. Kap. 1. §. 3.

Herr Hofrath Runde §. 43. abermahls sehr richtig sagt — der Regel selbst in allen, nicht unter der Ausnahme begriffenen Fällen zur Befestigung dienen. Und auch dahin deutet unser berühmter Veteran unter den Staats-Rechts-Lehrern *), indem er behauptet „die Landstände übten eine Art von Mitregentschaft aus, in so weit als (quatenus) — mithin Ausnahmsweise — an ihren Consens die Landeshoheit gebunden sey." Es kann folglich

5) nicht ein Schein von Zweifel dabey übrig bleiben: daß so lange — als Landstände oder Unterthanen, weder durch ausdrückliche Verträge, noch durch ein solches Herkommen, das alle rechtliche Eigenschaften eines stillschweigenden Vertrags hat (Runde §. 185 und 211.), eine Einschränkung der Landeshoheit, es mag von der anordnenden oder von der vollziehenden die Rede seyn, beweisen — so lange für den Landesherrn die Regel spreche, und derselbe mithin in dem ganzen Umfange der Staatsgewalt — untergeordnet jedoch den Reichsgesetzen und Reichsgerichten — in Hinsicht auf Beywirkung und Einwilligung von Landständen u. Unterthanen ganz freie Hände behalte.

Das Einsender unter freien Händen keine platte Willkür — kein tel est notre plaisir verstehe, werden ihm alle Leser glauben, die er hiermit versichert, das er im Staate kein scheuslicheres Ungeheuer kenne, als Willkür, sie komme her unmittelbar vom Regenten, oder von seinen Dienern! sie betreffe einen Gegenstand, welchen sie wolle! In dieser Hinsicht unterschreibt Einsender mit ganzer Seele dasjenige, was der würdige Herr Reichs-Cammer-Gerichts-Beysitzer v. Neurath *) vom Klagrechte der Unterthanen gegen Landeshoheits-Mißbrauch lehrt.

*) Pütter l. cit. L. 4. C. 2. §. 198.

Nach diesen wenigen Voraussetzungen, dürfte, wie Einsender die Sache ansieht, jeder Misdeutung vorgebeugt seyn, wenn man den berühmt gewordenen §. 60. des Reichsdeputations-Hauptschlusses in folgende, unverkennbar darin liegende, Sätze auflöset:

I) Die den neuen Regenten mit den säcularisirten Landen übertragene Landeshoheit behält, nach dem oben angeführten Begriffe, ihre volle Kraft und Wirkung, in so weit solche durch gültige Verträge zwischen dem vorigen Regenten und dem Lande, oder sonst durch reichsgesetzliche Normen — denn auch diese Länder sollten in dem bisherigen Reichs-Verbande bleiben — nicht eingeschränkt ist.

II) Bey allen übrigen Fällen und Regierungs-Gegenständen, die unter jene Ausnahmen nicht gehören, finden alle Aeusserungen der Staatsgewalt, u. zwar der anordnenden sowohl, als der vollziehenden, nach den Begriffen des allgem. Staats-Rechts, auch in den säcularisirten Landen statt; u. in so weit steht mithin auch den neuen

*) In dem Observat. de cognit. et potestate judiciaria in causis, quæ politiæ nomine veniunt.

Landesherren jede Abänderung in der politischen Verfassung, oder in der wirklich constituirten Ordnung der Dinge zu.

III) Nur da, wo auch bey bloßer Verwaltung in Militär- u. Civil-Gegenständen die Landeshoheit etwa durch Verträge gebunden war, sind selbst solche Verträge kraftlos, in so weit die neuen Landesherren eine Vereinfachung oder Verbesserung einführen wollen.

* *

Indem Einsender, dem die Wohlfahrt Westfalens als seines angebohrnen Vaterlandes sehr warm am Herzen liegt, hier zum Schlusse seinen innigen Wunsch laut sagt: „daß doch eine Zusammentretung landesherrlicher Commissarien, und landständischer Deputirten, die diesem großen Werke in politischer und staatsrechtlicher Hinsicht ganz gewachsen wären, veranlaßt werden möchte, um durch gütliche Ausgleichung einen ewigen Grundvertrag recht bald zu errichten, der, durchaus deutlich und bestimmt, überall nie bezweifelbare Gränzen feststellte," wird er in diesem, gewiß jedem redlichen Patrioten willkommenen, Falle sich glücklich fühlen, wenn er durch seine obigen Bemerkungen das mindeste beigetragen hätte, daß eine solche Unterhandlung nicht schon bei den Hauptgrundsätzen scheiterte, wovon bey der Beurtheilung der einzelnen Punkte ausgegangen werden muß.

Religiöse Cultur.

Ostfriesland.

Der verstorbene, verdienstvolle reformirte Prediger Olck zu Emden gab im Jahr 1803 eine Predigt heraus, unter dem Titel: Jets over de Versoening van Jesus Christus, gedruckt zu Emden. Obgleich seine theologischen Ansichten von den liberalen Ideen der meisten deutschen Theologen noch ziemlich weit entfernt waren, so wurde er doch wegen seiner Darstellung der Versöhnungslehre von einem seiner ostfriesischen Amtsbrüder, einem gewissen Prediger Klugkist in einer eignen Gegenschrift über das nähmliche Thema nicht ohne Bitterkeit angefochten, indem sein Gegner mit Socinianern und Remonstranten um sich wirft, und die „gesunde Lehre" der reformirten Kirche durch die neuern Gottesgelehrten in großer Gefahr sieht. Olck schrieb indeß eine eigne Verantwortung gegen seinen Widersacher, worin er denselben eben so bündig als freymüthig abfertigt.

Die Olcksche Predigt wird in der, in der angränzenden batavischen Republik herauskommenden Bibliothek van Theologische Letterkunde 1804. Nro. 6. p. 886. sehr vortheilhaft recensirt, wobey aber der Recensent wegen der Verketzerung derselben durch den Pr. Klugkist zugleich über den religiösen Character der Reformirten in Ostfriesland eine merkwürdige Anmerkung macht, die von allen patriotischen und unpartheyischen Ostfriesen eine nähere Würdigung u. Beherzigung verdient. —

„Daß man" — heißt es in dieser Recension, — (wir geben die Stelle in einer deutschen Uebersetzung;) „daß man in

Ostfriesland diese Predigt laut verketzert, und daß ein gewisser Prediger daselbst (Klugkist) dem Inhalt derselben öffentlich in einer gewissen Gegenschrift hat widersprechen dürfen, gibt wahrlich nicht die beste Idee von der religiösen Aufklärung dieses Landes. Und in der That, ausserhalb Emden, wo jedoch auch die reine evangelische Denkart noch bey weitem nicht allgemein ist, ist die Anzahl kundiger, evangelisch-erleuchteter Christen unter den Reformirten in Ostfriesland sehr klein. Luxus, Prachtliebe und Vorurtheile löschen bey den meisten die Lust zur Untersuchung aus. Der daraus entstehende Mangel an Kenntnissen verleitet fast alle zu lauter Extremen. Wenige ausgenommen, findet man daselbst unter dem großen Haufen eine sehr altmodische, unevangelische Religionskenntniß, oder gar keine."

Es fragt sich: ob dieses — Urtheil des holländischen Recensenten (wenn es nicht etwa von einem ostfriesischen Theologen selbst herrührt,) gegründet sey oder nicht? Und ob dies bloß der religiöse Character der Reformirten, — nicht aber der Lutheraner in Ostfriesland sey, die doch ohne Zweifel die größere Hälfte des ganzen Volks ausmachen? Es ist wenigstens hart, von einem holländischen Theologen über seine ostfriesischen Glaubensgenossen geurtheilt, über deren religiösen Horizont — sich einst von Dortrecht her der große Nebel verbreitet hat, den freylich die Sonne der milderen Religionsbegriffe der neueren Zeit noch nicht zum Sinken hat bringen können. — —

Miscellen.

Litterärische Kleinigkeiten aus Briefen von Paris.

Die vom National-Institute gekrönte Preisschrift des Herrn von Villers: sur l'ésprit et l'influence de la Reformation de Luther hat, trotz allen Verketzerungen der jetzigen Bigotten in Paris, schon die zweyte Auflage erlebt, welche sehr viele Verbesserungen vor der ersten voraus hat. — In Deutschland sind schon zwey Uebersetzungen dieses wichtigen Werks erschienen, welches die vollständigste Uebersicht über diese große Begebenheit des 16ten Jahrhunderts enthält, und ihren Einfluß auf den gegenwärtigen Zustand aller Staaten von Europa. — Da dieses Werk noch ziemlich selten unter uns ist: so wäre zu wünschen, daß der Verfasser des vortrefflichen Aufsatzes im ersten Bande des Anz.: Was wird aus der Religion werden? — eine kurze Darstellung vom Geiste dieses Werks in diesen Blättern gäbe *).

Von der Bibliotheque germanique, zu der der Plan entworfen wurde, als der Curerzkanzler in Paris war und Mitglied des National-Instituts wurde, ist nichts erschienen, und der Plan dazu ist wieder an die Seite gelegt worden. Fürs erste Cahier war eine weitläuftige Anzeige der Versuche über die Umdrehung der Erde bereits redigirt, welche jetzt in dem Journale la Revue abgedruckt ist. Dieses ist die vormahlige Decade philosophique, und das Journal, in dem noch die meisten Nachrichten über ausländische Lit-

*) Weil nur wenige der gegenwärtigen Leser des Anz. jenen Aufsatz besitzen, möchte ich d. R. auffordern, denselben aus dem ersten Bande nächstens noch einmahl im Anz. abdrucken zu lassen. Er verdient es.

teratur vorkommen und das am meisten gelesen wird.

Den 20sten May ist Herr von Villers, nachdem er Mitglied der dritten Classe des Nat. Inst. geworden war, wieder nach Deutschland zurückgereiset. Er geht zuerst nach Metz, wo seine Familie wohnt, und von da zu seinem Freunde, dem Senator Rodde nach Lübeck. — In Heidelberg wird er vermuthlich mit dem Geheimenrathe Jacobi von Eutin zusammentreffen, der jetzt über Berlin, Weimar u. Frankfurth nach München geht, wo er als Academiker bey der Academie der Wissenschaften mit einem Gehalte von 3000 Gulden angestellt ist. — Graf von Rumford — vormahls Sir Benjamin Tompson, ist zum Präsidenten der neuen Academie ernannt und bereits vor einigen Monathen von Paris abgereiset, — wo er sich seit zwey Jahren aufhielt, und die Sitzungen des National-Instituts als Mitglied der ersten Classe besuchte. —

* * *

Ein Schulamts-Candidat.

Die Bauerschaftsschule in der Haspe, unweit Hagen, ist seit einigen Wochen mit einem Menschen, Nahmens Falster, besetzt, der kurz vorher, um sich zu einer gewissen andern Schulstelle in der Gegend zu empfehlen, folgenden — völlig genau abgeschriebenen — Brief schrieb:

„Liebster Herr

Weil ich gehöret habe, daß sie sind ihren Schulmeister Quit geworden, so Möchte ich erbeten haben um eine kleine Recomandacion Mit zu erkundigen, den weil ich ietzt under ohne Condicion stehe, den ich bin 2 Jahr in Ruhsum gestanden auf die Anderseite der Ruhr und weil ich Mich habe nicht Mit die Bauren Vor Completieren Können so habe ich Meinen Demicion genommen Meine Lehre besteht so wohl in Francösischen als auch Englischen Schwedischen und Deutschen sprachen, ich untersetze Mich auf ein Jahr auf Versuch, aber ich Mächte gerne eine Baltige Antwort wen es Möchlich ist. Uebrigens Wünsche ich Ihnen und die Gantze ge Meine beständige Gesundheit. Meine Adrese ist auf bey die Wittiebe

Ich ersuche wen es Möglich ist diesie wochche Autwort.

Schul: F F D Falster. gebürtig aus Hamburg Anno 1805 d. 12 Februarius“

Man theilt diesen Brief deswegen mit, damit gutgesinnte Sachkundige in der dortigen Gegend und in Hagen veranlaßt werden, diesem Menschen freundnachbarlich und dringend zu rathen, daß er, so bald es immer möglich ist, vom Schulunterricht abstehe, und einen andern ehrlichen Broterwerb suche.

Im May. ==

Vorzügliche Menschen.

Empfindungen
beym
Tode des Herrn F. E. von Rochow*),
Erbherrn zu Rekahn ꝛc. ꝛc.
des
durch Verbesserung der Volksschulen um wahre Menschenglückseligkeit so thätig gewesenen Patrioten.

Wie! — auch du dem Erdgefild' entschwunden? —
Großer Menschenfreund!

*) Der Edle starb den 16ten May an der Brustwassersucht. d. R.

Kaum erhohlen wir uns von den Wunden,
Die das Herz bey Hoogens Grab empfunden,
Als es deinen Tod nun schon beweint.

Traurig hört das Vaterland die Sage:
„Unser Rochow todt!“
Wo Gerechtigkeit noch des Verdienstes Wage
Auch im Ausland führt, da tönt die Klage:
„Menschheit, ach, ein großer Mann
ist todt!“

Wohl Dir denn! — den Generationen
Brachst du jene sel'ge Bahn.
Hätten Fürsten wohl auf goldnen Thronen,
Ohne dich, zum Heil der Nationen
Halb so viel, wie jetzt gethan? —

Nein! sie sahn dein schönes Werk gedeihen,
Blickten zu dir auf;
Sahen dich, der Jugend Glück verleihen,
Sie dem Schönen, Wahren, Guten weihen:
Und dein Beyspiel wirkte in der Zeiten Lauf.

O, das Volk! ohnmächtig lag's darnieder,
Tief in Nacht verhüllt.
Du gabst ihm der Menschheit Rechte wieder;
Gabst ihm Führer, daß es, weis' und bieder,
Besser nun der Gottheit Zweck erfüllt.

Gabst den Führern, würdig ihres Strebens,
Den so seltnen Lohn;
Und im Frohgenuß des Erdenlebens
War ihr gutes Wirken nicht vergebens;
O im Weinberg Gottes wuchert es ja schon!

Selig Du! — Dir folgen deine Thaten
In die Ewigkeit!
Und jemehr der Nachwelt sie gerathen,
Sie, der höhern Menschheit goldne Saaten,
Desto schönre Opfer werden dir geweiht.

Und sie sollen hehr zum Himmel dringen
Von der Tugend Hochaltar!
Die für Menschenwohl den Scepter schwingen,
Müssen dir noch Dankes-Opfer bringen,
Wenn ihr Streben deines Vorbilds würdig war.

Lieth.

Overdyk bey Bochum den 24sten May 1805.

Geburtsanzeige.

Die am 21sten May erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Knaben mache ich meinen Freunden und Verwandten hiedurch ergebenst bekannt.

Wickede den 24sten May 1805.

Moll,
Prediger zu Wickede.

Verpachtungsanzeige.

Da die Gewinn- und Pacht-Jahre der, unserer Marianischen Kirche zugehörigen Ländereyen sich künftigen Martini endigen, und solche nach Vorschrift der Resolution einer Hochlöblichen Regierung meistbietend verpachtet werden sollen: als wird zur öffentlichen Verpachtung der Marianischen Kirchen-Ländereyen nach Inhalt der vormahligen Vorwarden Terminus auf den 6ten Junius als den Donnerstag nach Pfingsten, Nachmittags 2 Uhr am Stadthause präfigirt und qualificirte Pachtlustige ersucht, zu erscheinen und auf ein annehmliches Gebot den Zuschlag zu gewärtigen.

Sign. den 24sten May 1805.

Brügmann,
Provisor.

Bekanntmachung.

Bey Unterzeichnetem wird am 3ten Juny und ferner alle Sonntage Ball seyn, welches derselbe allen seinen Gönnern u. Freunden bekannt macht.

Lüner Brunnen den 24sten May 1805.

F. Gockel.

Anfrage.

Man wünscht zu erfahren, wo der Tanzmeister Herr Deegel sich jetzt aufhält, und ersucht hierüber Nachricht an die Exped. des Westf. Anz. gelangen zu lassen.

Marktpreise.

in Berliner Scheffeln und Berl. Courant.

Herdecke den 27sten May 1805.

Weitzen	5	Rtlr.	3	Ggr.
	4	—	4	—
Roggen	4	—	=	—
	3	—	20	—
Gerste	2	—	10	—
Hafer	1	—	15	—

Dortmund, in der Exped. des Westf. Anzeigers.
(Buchdruckerey und Buchhandlung der Gebrüder Mallinckrodt.)